

**Entgeltordnung  
für die Volkshochschule der Stadt Hattingen  
vom 11.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 06.12.2018 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Hattingen beschlossen:

**§ 1  
Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Hattingen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden.

**§ 2  
Kurse**

- (1) Das Entgelt für eine Unterrichtsstunde beträgt 2,20 € (UE = 45 Minuten) für alle Kurse und Programmbereiche.
- (2) Für EDV-Kurse mit Nutzung von Computern wird zusätzlich zum Teilnehmerentgelt ein Nutzungsentgelt von 1,00 € je Unterrichtsstunde erhoben.
- (3) Entgeltfrei sind:
  - Unterrichtsveranstaltungen zum Nachholen von Schulabschlüssen
  - Unterrichtsveranstaltungen zur Zeitgeschichte und Politik
  - Unterrichtsveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagenkenntnissen als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe (Z.B. Alphabetisierung, Deutsch als Fremdsprache, etc.)
  - besondere Angebote in der Projektarbeit
- (4) Für besondere Kurse werden gesonderte Entgelte erhoben:
  - Für Kleingruppen (7-9 TN) wird ein Entgelt von 2,70 € je Stunde erhoben.
- (5) Die vhs-Leitung kann anordnen, dass bestimmte Kurse (Arbeitsgemeinschaften, Gesprächskreise) in der Zielgruppenarbeit (Seniorinnen/Senioren, Migrantinnen/Migranten, etc) zu einem ermäßigten Entgelt oder entgeltfrei angeboten werden.

**§ 3  
Ermäßigungen und Befreiungen von Teilnehmerentgelten**

- (1) Ermäßigungen:  
Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Jugendleitercard und Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen bei Kursen eine Ermäßigung von 20 % je Unterrichtsstunde.
- (2) Entgelte für Veranstaltungen, die bereits gemäß § 2 Abs. 5 ermäßigt angeboten werden, können nicht nochmals nach § 3 Abs. 1 ermäßigt werden.

(3) Befreiungen:

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder werden bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Entgelt eines Kurses je Semester befreit, soweit keine der vorgenannten Personen über weitere Einkünfte verfügt.

Für jeden weiteren Kurs wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einem fünften Kurs (jeweils mit mindestens 12 UE) innerhalb eines Studienjahres teilnehmen, werden hierfür vom fälligen Entgelt befreit.

(5) In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung oder Befreiung durch die vhs-Leitung oder durch die/den vhs-Verwaltungsleiter/in gewährt werden.

#### § 4

##### Ausgabendeckende Kurse, Projekte und Drittmittelmaßnahmen

(1) Die Volkshochschule kann sowohl eigene Unterrichtsveranstaltungen als auch Kooperationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung ausgabendeckend durchführen. In diesem Fall sind abweichend von § 2 alle erforderlichen Ausgaben durch die entsprechende Einnahmen zu decken. Darüber hinaus ist ein Deckungsbeitrag zu den Gesamtausgaben des VHS-Budgets anzustreben.

(2) Die Entscheidung trifft die vhs-Leitung unter Beachtung der Vorgaben der jeweils geltenden Unterschriftenordnung.

#### § 5

##### Einzelveranstaltungen und Seminare

(1) Bei Einzelveranstaltungen wie Diavorträge, Podiumsdiskussionen und Vortragsreihen werden die Entgelte nach Aufwand individuell festgesetzt. In der Regel ist als Mindestentgelt die Verwaltungskostenpauschale nach § 7 Abs. 1 anzusetzen.

(2) Bei Tages-, Wochenend- und Wochenseminaren ohne Übernachtungsmöglichkeit werden Entgelte nach § 2 erhoben.

(3) Bei Wochenend- und Wochenseminaren mit Übernachtungsmöglichkeit beträgt das Entgelt je 24 Stunden 16,50 €. Seminartage mit Teilverpflegung werden anteilig berechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können durch die vhs-Leitung abweichend von Abs. 1 und 3 höhere oder niedrigere Entgelte festgesetzt werden.

#### § 6

##### Studienreisen und Exkursionen

(1) Bei Studienreisen hat das Entgelt die auf die teilnehmende Person entfallenden Sach- und Honorarkosten abzudecken

(2) Bei Besichtigungen, Führungen, Exkursionen und Fahrten werden die Teilnehmerentgelte auf Basis der voraussichtlichen Sachkosten und Teilnehmerzahlen berechnet und anteilig auf die Teilnehmer umgelegt.

## § 7 Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Für alle Kurse wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € erhoben.
- (2) Bei Studienreisen beträgt die Verwaltungskostenpauschale 4 % des nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Entgeltes.

## § 8 Fälligkeit der Entgelte und Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes ist verpflichtet, wer sich zu Veranstaltungen anmeldet.
- (2) Bei Entgelten über 60,00 € pro Kurs kann auf Antrag die Zahlung in zwei gleichen Raten erfolgen.
- (3) Bei Studienreisen gem. § 6 gelten die auf dem Anmeldeformular abgedruckten „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ sowie die in der Ausschreibung enthaltenen besonderen Regelungen.

## § 9 Erstattung von Entgelten und Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Bereits gezahlte Entgelte und Verwaltungskostenpauschalen können nur erstattet werden, wenn die angekündigte Veranstaltung ausfällt. Bei Kursen kann auch eine anteilige Erstattung des Teilnehmerentgeltes erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Gesamtstundenzahl ausfällt.
- (2) Scheidet ein Teilnehmer aus nachweislich zwingenden Gründen aus (z.B. bei Krankheit gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung), erfolgt eine anteilige Rechnungsstellung bzw. Erstattung. Die Verwaltungskostenpauschale von 5 Euro wird in jedem Fall einbehalten.
- (3) Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich und spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu erklären, soweit keine andere Regelung, wie z. B. bei Studienreisen im Programm aufgeführt ist. Bei verspätetem Rücktritt wird das im Programm genannte Entgelt berechnet. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.  
Die Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € wird in jedem Fall einbehalten.

## § 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt mit Beginn des ersten Studienhalbjahres 2019 (01.02.2019) in Kraft.